

Kartoffeln der hohen Anbaustufen einschließlich Superelite für die Vermehrung entfällt eine Gegenlieferung von Konsumkartoffeln.

(8) Die DSG-Handelsbetriebe und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben sich von den Bezugsberechtigten den Empfang der Pflanzkartoffeln schriftlich bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung hat den Hinweis zu enthalten, daß die im Abs. 7 festgelegte Gegenlieferung an die zuständigen Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe innerhalb von zehn Tagen abzuliefern ist. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben - und den zuständigen Räten der Gemeinden zu übergeben, denen die Sicherung der Gegenlieferung von Konsumkartoffeln obliegt.

(9) Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln hat möglichst im Herbst zu erfolgen. Werden die Pflanzkartoffeln erst im Frühjahr bezogen, können die DSG-Handelsbetriebe und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften dem Empfänger bis zu 6 % für eingetretenen Schwund in Abzug bringen. Die Bezahlung dieser Pflanzkartoffeln richtet sich nach den tatsächlich bezogenen Mengen.

§ 6

(1) Über die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln sowie über den Umfang der festgelegten Rücklieferungsmengen haben die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften den DSG-Handelsbetrieben bis zum 31. Dezember, 31. März, 15. Mai und 30. Juni eines jedn Jahres zu berichten.

(2) Die Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe haben die Meldungen zusammenzufassen und 15 Tage nach den im Abs. 1 festgelegten Terminen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Eine Durchschrift ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu übergeben.

§ 7.

Zur Bildung einer Reserve haben die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe Konsumgetreide und Ölfrüchte artenrein zu erfassen und getrennt zu lagern. Die voraussichtlich benötigten Mengen sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe in eigener Verantwortung festzulegen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse getrennt nach Fruchtarten bis zum 1. August eines jeden Jahres für die jeweils folgende Herbst- und Frühjahrsbestellung mitzuteilen. Die Saatgutreserve ist so zu bemessen, daß nach Reinigung der Konsumware die volle Planmenge entsprechend dem Bedarf des Bezirkes zur Verfügung steht. Die genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bzw. den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe nach erfolgter Mitteilung über die vorgesehene Saatgutreserve eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz.

Vom 6. November 1957

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 1 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Präsidiums der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im Bereich des Ministeriums für Kultur bestehende Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur ist aufzulösen.¹

(2) Die Aufgaben und Einrichtungen der nach Abs. 1 aufgelösten Institution einschließlich deren Dokumentationsstellen und -dienste werden der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin übertragen.

§ 2

(1) Innerhalb der Deutschen Akademie der Wissenschaften gehen die Aufgaben und Einrichtungen — gemäß § 1 Abs. 2 — in das Institut für Dokumentation ein.

(2) Das Institut für Dokumentation koordiniert seine bisherigen mit den neu übernommenen Aufgaben und übernimmt die Rechte und Pflichten gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 (GBl. S. 1166) in Verbindung mit § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 (GBl. I S. 563) und § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 36) zur eingangs bezeichneten Verordnung.

§ 3

Die bestätigten Pläne der bisherigen Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur werden Bestandteile der entsprechenden Pläne der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur) (GBl. S. 1166) und die Bekanntmachung vom 21. Februar 1952 über die Unterstellung der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur unter das Amt für Literatur und Verlagswesen (MinBl. S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär